

Bayerisches Rotes Kreuz 

**Buchungsregelung und
Gebührenordnung**
(Bestandteil der Benutzerordnung)

**BRK Kinderkrippe Spatzennest
Hallbergmoos**

II Buchungsregelung und Gebührenordnung

1. Präambel

Die folgenden Regelungen beruhen auf der Notwendigkeit, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern eines adäquaten Personaleinsatzes bedürfen. Eine verlässliche Personalplanung setzt ein verlässliches Buchungsverhalten der Eltern voraus.

2. Buchungszeiten

Die pädagogische Kernzeit in der Krippe beträgt täglich 4 Stunden; dadurch ergibt sich eine **Mindestbuchungszeit von 20 bis 25 Stunden in der Woche**. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.

Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, wenn durch die Änderung der Buchungszeit keine Förderschädlichkeit eintritt.

Während der Monate Juni bis August eines Jahres ist keine Reduzierung der gebuchten Stunden möglich.

3. Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge

Für den Besuch der Krippe wird ein monatlicher Elternbeitrag nach dieser Buchungsregelung und Gebührenordnung erhoben.

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Krippe. Die Pflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, also auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge bis zum Ende des Krippenjahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

4. Elternbeiträge

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte ist für die gebuchten Stunden im Monat ein Elternbeitrag zu entrichten.

Die Buchungskategorien und die gültigen, monatlichen Gebühren sind der Beitrags-tabelle bzw. dem Buchungsbeleg zu entnehmen.

5. Verpflegungskosten

Die gültigen, monatlichen Verpflegungskosten sind dem Buchungsbeleg zu entnehmen.

Der Betrag wird monatlich abgebucht.

Diese Verpflegungspauschale wird nur für 11 Monate im Jahr erhoben, von September bis Juli (August ist frei). Es gibt keine Rückzahlung.

Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen kann eine Anpassung des Beitrages, mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aus-hang in der Kindertagesstätte, durch den Träger erfolgen.

6. Übernahme der Elternbeiträge

Eine – auch teilweise- Übernahme des Elternbeitrags kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden. Der Antrag für die Kostenübernahme ist in der Kindertagesstätte, im Landrats-amt Freising und online erhältlich.

www.kvfreising.brk.de/indertagesstaetten und www.kreis-freising.de

7. Gebührenermäßigungen

Geschwisterermäßigung

Solange Personensorgeberechtigte für ihre Kinder Kindergeld beziehen, werden die Elternbeiträge wie folgt festgelegt:

Erstes Kind	100 % des Elternbeitrags
Zweites Kind	75 % des Elternbeitrags
Drittes Kind	50 % des Elternbeitrags.

Ab dem vierten Kind werden für dieses und weitere Kinder keine Elternbeiträge er-hoben.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auf die Grundgebühr, **nicht** aber auf Ge-tränke- Spiel- und Pflegegeld.

Den Antrag auf Gebührenermäßigung muss mit einem entsprechenden Formblatt in der Kita gestellt werden. Den entsprechenden Nachweis des Kindergeldbezugs müssen die Sorgeberechtigten in der Kita vorlegen.

Die Sorgeberechtigten haben jegliche Änderungen bezüglich des Kindergeldbezugs der Kinder in der Familie unverzüglich der Kita mitzuteilen.

Staatlicher Beitragszuschuss

Das Gesetz zum Bayerischen Krippengeld Art.23a, BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom bayerischen Krippengeld profitieren Eltern mit Kindern ab dem zweiten Lebensjahr. Das Krippengeld wird bis zum 31. August des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Mit dem Krippengeld werden Elternbeiträge bis zu 100 Euro pro Monat erstattet, die tatsächlich von den Eltern (und nicht bspw. dem Jugendamt über die wirtschaftliche Jugendhilfe) getragen werden. Das Krippengeld ist einkommensabhängig.

In Ergänzung zur bereits bestehenden Beitragsentlastung im Kindergartenbereich werden durch das Krippengeld auch Eltern von jüngeren Kindern finanziell bei den Elternbeiträgen entlastet.

Die Auszahlung des Krippengeldes erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales **direkt an die Antragsteller**. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.

8. Festsetzung der Elternbeiträge

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Hallbergmoos kann eine Änderung der Elternbeiträge mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertagesstätte, durch den Träger erfolgen.

Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

9. Kündigung

Die Kündigungsfrist ist im Betreuungsvertrag geregelt.

10. Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung gilt für die genannte Kindertagesstätte und tritt am **1. Januar 2025** in Kraft.

Freising, den 01. November 2024

Albert Söhl
Kreisgeschäftsführer